

Klassifizierung: Öffentlich

Ausdrucke und Ablagen außerhalb des
Prozessportals unterliegen nicht dem Änderungsdienst

Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bauleistungen der Kieback&Peter GmbH & Co. KG – nachfolgend „**AGB-Bau**“ genannt – gelten für alle Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte, aufgrund welcher die Kieback&Peter GmbH & Co. KG – nachfolgend „**Kieback&Peter**“ genannt – gegenüber ihrem Vertragspartner – dieser nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt –

- Arbeiten durchführt, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird – nachfolgend „**Bauleistungen**“ genannt – und/oder
- herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Bau- und/oder Anlagenteile liefert – nachfolgend „**Werklieferungen**“ genannt.

1. KEINE GELTUNG ANDERWEITIGER GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN

- 1.1 Es gelten für Bauleistungen und für Werklieferungen ausschließlich diese AGB-Bau und die hierin referenzierten Unterlagen, sowie ggf. weitere Geschäftsbedingungen von Kieback&Peter, soweit diese mit dem Auftraggeber vereinbart sind.

Abweichende Bedingungen und/oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme von Kieback&Peter nicht Vertragsinhalt, auch wenn Kieback&Peter nicht widerspricht.

Dem formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

- 1.2 Die AGB-Bau gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch dann, wenn auf sie nicht noch einmal ausdrücklich Bezug genommen wurde und sie im Einzelfall nicht noch einmal dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag beigelegt sein sollten.

2. ANGEBOTE VON KIEBACK&PETER, VERTRAGSGRUNDLAGEN, MITGELTENDE VERTRAGSDOKUMENTE

- 2.1 Allgemeine Darstellungen von Kieback&Peter (z. B. auf den Webseiten oder in Werbebroschüren) sind unverbindlich und stellen kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.

- 2.2 An Angebote und Angebotspreise hält sich Kieback&Peter für die Dauer von sechs Wochen gebunden. Offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler können von Kieback&Peter auch nachträglich korrigiert werden.

- 2.3 Für alle an Kieback&Peter erteilten Aufträge gelten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, als Vertragsbestandteile in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in nachfolgender Rang- und Reihenfolge:

- das Angebot von Kieback&Peter nebst Leistungsverzeichnis im Langtext mit Vorbemerkungen und Anlagen,
- das Verhandlungsprotokoll für Nachunternehmerleistungen nebst zugehörigen Anlagen,
- das Auftragschreiben des Auftraggebers,
- die vorliegenden AGB-Bau und
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B und Teil C (VOB/B und VOB/C) in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

Die durch Kieback&Peter zu erbringenden Lieferungen und Leistungen werden grundsätzlich durch die in Ziffer 2.3 aufgeführten Vertragsbestandteile beschrieben. Zum Angebot von Kieback&Peter gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur

annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt.

An diesen Unterlagen behält sich Kieback&Peter bestehende Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ohne Einverständnis von Kieback&Peter Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

3. LAUFZEIT VON VERTRÄGEN ÜBER WIEDERKEHRENDE BAULEISTUNGEN

- 3.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, laufen Verträge über die Erbringung wiederkehrender Bauleistungen (z. B. Arbeiten an maschinellen und/oder elektrotechnischen / elektronischen Anlagen oder Teilen davon an oder innerhalb baulicher Anlagen, die der Funktionstauglichkeit oder Funktionsfähigkeit dieser maschinellen und/oder elektrotechnischen / elektronischen Anlagen oder Teilen davon dienen) grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, unter Geltung einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

Mit Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um Verlängerungsperioden von jeweils 12 Monaten, soweit er nicht zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungsperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt wurde.

- 3.2 Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Kieback&Peter insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung seine Zahlungspflichten verletzt.

4. AUSFÜHRUNG

- 4.1 Bei Lieferungen zur Baustelle setzt Kieback&Peter voraus, dass die Entladestelle von allen Lastzügen mit voller Beladung sowie schweren Autokränen angefahren werden kann. Mangelhafte Beschaffenheit der Zufahrt und Baustelle ist ausschließlich vom Auftraggeber zu vertreten.

Für eine Beschädigung des Fahrbodens oder ober- und/oder unterirdischer Anlagen im Bereich der Zufahrt und Baustelle übernimmt Kieback&Peter keine Verantwortung, es sei denn, dass vorher mit dem Auftraggeber eindeutig und schriftlich besondere Vereinbarungen über Schutz- und Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, aus denen sich eine entsprechende Verantwortung von Kieback&Peter ergibt.

Der Empfänger hat die Entladung unverzüglich und sachgemäß vorzunehmen. Standzeiten von mehr als 0,5 Stunden werden gesondert berechnet.

- 4.2 Gegenüber Kaufleuten bleiben die §§ 377, 379 HGB unberührt. Ist der Auftraggeber Unternehmer, hat er im Falle einer Werklieferung durch Kieback&Peter unverzüglich zu untersuchen, ob sie einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist, und hat Mängelrügen wegen offensichtlicher Fehler unverzüglich nach Abholung im Werk, Lieferung bzw. Abladen an der Baustelle schriftlich Kieback&Peter mitzuteilen und solche wegen nicht offensichtlicher Fehler unverzüglich, sobald er sie entdeckt.

- 4.3 Gerügte oder als fehlerhaft erkannte Werklieferungen dürfen erst nach Ausführung der Nacherfüllung verarbeitet oder eingebaut werden. Andernfalls trägt der Auftraggeber, falls sich Kieback&Peter nicht mit der Nacherfüllung in

Verzug befand, die für die Nacherfüllung am Bauwerk entstehenden Mehrkosten und überlässt Kieback&Peter kostenlos die hierzu erforderlichen Gerüste, Kräne und Leitern.

5. INBETRIEBNAHME VON ANLAGEN

- 5.1 Hat Kieback&Peter (z. B. Regel-) Anlagen in Betrieb zu nehmen, so sind von dem Auftraggeber die erforderlichen Betriebsmittel (Warmwasser, Kaltwasser, Warm-/Kaltluft, Dampf, Strom, Datenleitungen, -übertragungsstrecken etc.) in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Die Inbetriebnahme muss mit angemessener Frist bei Kieback&Peter angemeldet sein. Bei der Inbetriebnahme müssen mit der Anlage vertraute Mitarbeiter des Auftraggebers sowie ein Mitarbeiter des mit der Verdrahtung beauftragten Elektrounternehmens zugegen sein. Die Zugänglichkeit der in Betrieb zu nehmenden Geräte muss durch den Auftraggeber gewährleistet werden.
- 5.3 Liegt die Gerätemontage und -installation nicht im vereinbarten Auftragsumfang von Kieback&Peter, so hat der Auftraggeber die Montage und Verkabelung von Feldgeräten sowie den Anschluss der Geräte im Schaltschrank sicherzustellen.

6. WERKLIEFERUNGEN

- 6.1 Die Lieferung von beweglichen Bau- und/oder Anlagenteilen – nachfolgend „Gegenstände“ genannt – erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch für Teillieferungen, zu denen Kieback&Peter – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – berechtigt ist.
- 6.2 Verpackung wird zusätzlich berechnet. Der Nachweis einwandfreier Verpackung gilt als geführt, sofern der Gegenstand durch den Spediteur oder Frachtführer unbeanstandet abgenommen worden ist. Dem Auftraggeber steht der Gegenbeweis offen.
Soweit Kieback&Peter nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Auftraggeber die Kosten der Rücknahme der verwendeten Verpackung. Nimmt Kieback&Peter ordnungsgemäß gelieferte Gegenstände zurück, so ist Kieback&Peter berechtigt, für den entstehenden Aufwand eine angemessene Verwaltungspauschale in Rechnung zu stellen.
- 6.3 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt, eine pflichtgemäße Warendisposition von Kieback&Peter vorausgesetzt, vorbehalten. Kieback&Peter wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die Gegenleistung dem Auftraggeber unverzüglich erstatten.

7. TERMINE

- 7.1 Vereinbarte Vertragsfristen sind nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die Kieback&Peter nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung, Pläne u. a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.
Der Auftraggeber hat in Fällen des Verzugs mit der Ausführung von Bauleistungen nur dann das Recht auf ein Vorgehen nach § 8 Abs. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Auftraggeber nach Ablauf dieser Zeit Kieback&Peter eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen werde.

8. PREISE UND PREISVORBEHALT, AUFMASS, ZURÜCKBEHALTUNG UND AUFRECHNUNG

- 8.1 Die Angebotspreise verstehen sich rein netto ohne jeweils gültige Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und Montage. Bei Lieferungen gelten sie ab Werk.
- 8.2 Teillieferungen und -leistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 8.3 Der Angebotspreis hat nur bei einer Gesamtvergabe der angebotenen Bauleistungen und Werklieferungen Gültigkeit. Bei teilweiser Vergabe oder Teillieferungen behält sich Kieback&Peter Preisänderungen vor.
- 8.4 Kieback&Peter und/oder der Auftraggeber können ein gemeinsames Aufmaß bezüglich der von ihr erbrachten Leistungen verlangen. Wird ein derartiges Verlangen von Kieback&Peter und/oder dem Auftraggeber gestellt, so bildet das alsdann von den Parteien gemeinsam genommene Aufmaß die verbindliche Grundlage für die Berechnung der Vergütung durch Kieback&Peter.
Kommt Kieback&Peter oder der Auftraggeber dem Verlangen nach einem gemeinsamen Aufmaß nicht nach und/oder lässt Kieback&Peter oder der Auftraggeber eine dem jeweiligen anderen Vertragsteil gesetzte angemessene Frist zur Erstellung eines gemeinsamen Aufmaßes und/oder zur Durchführung eines gemeinsamen Aufmaßtermins verstreichen, so ist der jeweils andere Vertragsteil berechtigt, ein eigenes – einseitiges – Aufmaß zu erstellen und dieses zur Grundlage der Abrechnung der Leistungen von Kieback&Peter zu machen. Bestreitet diejenige Partei, die der Aufforderung zur Erstellung eines gemeinsamen Aufmaßes nicht nachgekommen ist, die Richtigkeit dieses durch die andere Partei einseitig genommenen Aufmaßes und ist alsdann eine Überprüfung dieses einseitig genommenen Aufmaßes nicht mehr möglich, so obliegt der die Richtigkeit des einseitig genommenen Aufmaßes bestreitenden Partei die Beweislast dafür, dass dieses einseitig genommene Aufmaß unrichtig ist.
- 8.5 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

- 9.1 Bei Werklieferungen ist Kieback&Peter berechtigt, am Tag der Lieferung Rechnung zu legen, bei Vorauszahlungsabrede am Tag der Bestellung der Gegenstände.
Im Übrigen stellt Kieback&Peter mangels abweichender Vereinbarung ihre Bauleistungen wie folgt in Rechnung:
- bei Vergütung nach Aufwand: monatlich und/oder mit Abschluss der Leistungserbringung;
 - bei wiederkehrender Vergütung: im Voraus zum vereinbarten Abrechnungszeitraum (z. B. monatlich oder jährlich);
 - im Übrigen gilt § 16 VOB/B.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann Kieback&Peter – ohne Aufgabe etwaiger weiterer zustehender Rechte und Ansprüche – eine Verzugs-pauschale in Höhe von EUR 40,00 sowie Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen.
Die Geltendmachung eines höheren Verzugs-schadens bleibt vorbehalten.
- 9.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers – auch aus anderen Verträgen mit Kieback&Peter – werden sämtliche ausstehenden Forderungen von Kieback&Peter gegen den Auftraggeber sofort zur Zahlung fällig
- 9.4 Nach Überschreiten der Zahlungstermine ist der Auftraggeber nicht mehr berechtigt, die unter Eigentums-vorbehalt von Kieback&Peter gelieferten Gegenstände

- weiter zu bearbeiten, mit anderen Gegenständen zu verbinden oder zu vermischen oder zu veräußern.
- 9.5 Nach Überschreiten der Zahlungstermine ist Kieback&Peter weiter nach Mahnung berechtigt, noch offenstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuliefern. Das gilt auch für offenstehende Lieferungen und/oder Leistungen aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Auftraggeber.
- 9.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der gelieferten Gegenstände durch Kieback&Peter gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich und schriftlich erklärt.
- 10. EIGENTUMSVORBEHALT**
- 10.1 Bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen von Kieback&Peter gegenüber dem Auftraggeber bleiben die gelieferten Gegenstände Eigentum von Kieback&Peter. Dies gilt auch bei Kontokorrentforderungen.
- 10.2 Sämtliche dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung der Gegenstände zustehenden und seinerseits ebenfalls durch Eigentumsvorbehalt zu sichernden Forderungen werden hiermit im Voraus an Kieback&Peter abgetreten. Die Abtretung erfolgt bis zur Höhe der von Kieback&Peter gegenüber dem Auftraggeber berechneten Forderung in Bezug auf die weiterveräußerten Gegenstände. Kieback&Peter nimmt die Abtretung hiermit an.
- Unter der Voraussetzung der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Forderungen für Kieback&Peter einzuziehen. Er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, z.B. durch anderweitige Abtretung, zu verfügen. Über bereits bestehende oder beabsichtigte Globalzessionen hat der Auftraggeber Kieback&Peter unverzüglich zu informieren. Von einer Selbsteinziehung der Forderungen und Offenlegung der Zession wird Kieback&Peter solange Abstand nehmen, wie der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachkommt.
- 10.3 Ist Kieback&Peter zur Rückforderung der Gegenstände berechtigt und ist eine Weiterveräußerung der Gegenstände bereits erfolgt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Namen der Käufer und den Umfang der Kaufverträge offenzulegen und Abschriften des maßgeblichen Schriftverkehrs zu übersenden, damit Kieback&Peter seine Rechte gegenüber dem Käufer wahrnehmen kann. Der Käufer ist vom Auftraggeber unverzüglich über den Eigentumsvorbehalt und die Abtretung der Forderungen zu informieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren.
- 10.4 Falls der realisierbare Wert aller Kieback&Peter gegebenen Sicherheiten, insbesondere nicht nur im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes, nicht nur kurzzeitig die Deckungsgrenze, d.h. den Wert der zu besichernden Forderung von Kieback&Peter, um mehr als 20 % übersteigt, verpflichtet sich Kieback&Peter, Sicherheiten nach Wahl von Kieback&Peter freizugeben und zwar in Höhe des Betrages, um den die Deckungsgrenze zzgl. 20 % überschritten wird. Auf berechnete Belange des Auftraggebers wird Kieback&Peter Rücksicht nehmen.
- 11. MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS**
- 11.1 Der Auftraggeber unterstützt Kieback&Peter bei der Erbringung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen soweit erforderlich und dem Auftraggeber zumutbar und stellt im Rahmen seiner Mitwirkung sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung rechtzeitig und für Kieback&Peter kostenfrei erfüllt werden.
- Insbesondere wird der Auftraggeber, soweit erforderlich und ihm zumutbar,
- rechtzeitig alle von Kieback&Peter zur vertrags-
- gemäßen Leistungserbringung benötigten Unterlagen und Informationen übermitteln,
- etwaig im Rahmen der Leistungserbringung von ihm festgestellte Fehler, Störungen, Probleme etc. Kieback&Peter unverzüglich mitteilen,
 - bei der Leistungserbringung bei dem Auftraggeber vor Ort die für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen,
 - Kieback&Peter bzw. den von Kieback&Peter Beauftragten innerhalb der üblichen Arbeitszeiten den kontinuierlichen Zugang zu den betreffenden Lokationen und Bauleistungen ermöglichen und
 - seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte zur Zusammenarbeit mit Kieback&Peter bzw. deren Beauftragten anhalten.
- Weitere Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers sind ggf. im Angebot bezeichnet.
- 11.2 Soweit besondere gesetzliche, behördliche und/oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind, wird der Auftraggeber Kieback&Peter diese Bestimmungen rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung stellen.
- 12. BEISTELLUNGEN DES AUFTRAGGEBERS**
- 12.1 Alle zwischen den Parteien vereinbarten oder erforderlichen Beistellungen des Auftraggebers müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für Kieback&Peter kostenfrei sowie in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualität erfolgen. Ort der Beistellungen ist jeweils die Baustelle, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 12.2 Für die Beistellungen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Insbesondere dürfen die Beistellungen nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
- 12.3 Soweit Beistellungen des Auftraggebers urheberrechtlich oder über andere Schutzstatuten wie z. B. das Markengesetz geschützt sind, gewährt der Auftraggeber Kieback&Peter das zeitlich auf die Dauer der Vertragsdurchführung beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die Beistellungen im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei dem Auftraggeber bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber.
- 13. ABNAHME VON BAULEISTUNGEN**
- 13.1 Für die Abnahme gilt § 12 VOB/B.
- 13.2 Kieback&Peter ist zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung berechtigt. Eine Unterstützung des Auftraggebers durch Kieback&Peter bei der Abnahmeprüfung erfolgt gegen gesonderte Vergütung.
- 13.3 Unwesentliche Mängel der Bauleistungen hindern nicht deren Abnahme.
- 13.4 Werden innerhalb der Abnahmeprüfung von dem Auftraggeber an Kieback&Peter abnahmehindernde Mängel der Bauleistungen gemeldet, so hat Kieback&Peter das Recht, diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- Dem Auftraggeber von Kieback&Peter übersandte Mängelfreimeldungen wird er unverzüglich überprüfen und Kieback&Peter unverzüglich über das Ergebnis dieser Überprüfung unterrichten.
- 13.5 Kieback&Peter kann die Abnahme von Teilergebnissen (z. B. in sich geschlossene Leistungsabschnitte, abgeschlossene Teile des Vertragsgegenstandes oder einzelne Dokumente) verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 13 gelten auch für derartige Abnahmen.
- Im Fall der Abnahme von Teilergebnissen stehen bei späteren Teilabnahmen auftretende Mängel, die ihre Ursache in den bereits abgenommenen Teilergebnissen

haben, der Abnahme der späteren Teilergebnisse nur dann entgegen, wenn der Mangel das Zusammenwirken mit den späteren Teilergebnissen nicht nur unwesentlich behindert bzw. die Funktionalität nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, und dies für den Kunden im Rahmen der vorangegangenen Teilabnahme(n) isoliert nicht erkennbar war.

14. NUTZUNGSRECHTE

Alle nicht ausdrücklich dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Bauleistungen bleiben bei Kieback&Peter. Insbesondere hat Kieback&Peter das Recht, alle den Bauleistungen zugrunde liegenden Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, Know-How, Vorgehensweisen etc. uneingeschränkt zu nutzen, zu verbreiten und zu verwerten.

15. RECHTE DES AUFTRAGGEBERS BEI MÄNGELN

15.1 Erklärungen von Kieback&Peter (z. B. Leistungsbeschreibungen) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf im Zweifel einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von Kieback&Peter.

15.2 Sofern Kieback&Peter gegenüber dem Auftraggeber zur Mängelbeseitigung verpflichtet ist, hat der Auftraggeber die Mängel jeweils unverzüglich zu melden und möglichst präzise zu beschreiben.

15.3 Im Übrigen wird Kieback&Peter im Falle der Mängelhaftung die hiernach erforderlichen Maßnahmen durchführen, wobei das Wahlrecht zwischen den etwaig vorgesehenen Maßnahmen bei Kieback&Peter liegt.

Hierfür hat der Auftraggeber Kieback&Peter die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und dafür auf seine Kosten zu sorgen, dass Kieback&Peter uneingeschränkten Zugang zu den (ggf. mangelhaften) Teilen so erhält, dass eine Überprüfung und Bearbeitung möglich ist.

15.4 Führt Kieback&Peter aufgrund einer Mängelbeseitigungsaufforderung des Auftraggebers Untersuchungen durch, ist der Auftraggeber zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet, wenn sich herausstellt, dass die Mangelursache nicht aus dem Verantwortungsbereich von Kieback&Peter herrührt oder ein Mangel gar nicht vorliegt. Außerdem hat Kieback&Peter gegen den Auftraggeber in diesem Fall einen Anspruch auf Vergütung seiner Untersuchungstätigkeit auf der Basis ortsüblicher Preise.

16. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

16.1 Kieback&Peter haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

16.2 Die Haftung von Kieback&Peter bestimmt sich grundsätzlich nach § 10 VOB/B und § 13 VOB/B.

16.3 Im Falle einer Haftung von Kieback&Peter nach der vorstehenden Ziffer 16.2 ist diese Haftung der Höhe nach pro Schadensfall auf einen Betrag i. H. v. EUR 250.000,- und insgesamt auf einen Betrag i. H. v. EUR 500.000,- begrenzt.

Kieback&Peter geht davon aus, dass die vorstehende summenmäßige Haftungsbegrenzung der Höhe nach ausreichend ist, um im Schadensfall den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden abzudecken. Sollte dem Auftraggeber diese Haftungsbegrenzung zur Abdeckung des typischerweise vorhersehbaren Schadens als unzureichend erscheinen, so hat der Auftraggeber Kieback&Peter darauf hinzuweisen, damit eine Absicherung gegen ein eventuell höheres Haftungsrisiko erfolgen kann.

16.4 Die Haftung für Vorsatz (einschließlich Arglist), grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden

Regelungen unberührt, soweit sie nicht bereits von Ziffer 16.2 erfasst wird.

16.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Angestellten von Kieback&Peter.

16.6 Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzungen bei Werklieferungen verjähren in zwölf Monaten ab Lieferung.

Für Bauleistungen gelten die Verjährungsfristen des § 13 Abs. 4 VOB/B. Ergänzend dazu gilt: Sollte der in § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B genannte Wartungsvertrag nicht bis spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistungen von Kieback&Peter abgeschlossen sein, verbleibt es unter den dort ansonsten genannten Voraussetzungen bei der für den Fall der Nichtübertragung der Wartung von maschinellen und elektrotechnischen / elektronischen Anlagen genannten Verjährungsfrist von zwei Jahren

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

16.7 Kieback&Peter weist darauf hin, dass Wartungsarbeiten an bestehenden Systemen auch bei ordnungsgemäßer Durchführung, z.B. im Falle einer notwendigen Spannungsunterbrechung, Schäden an der zu wartenden Gesamtanlage hervorrufen können.

16.8 Kieback&Peter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die infolge ordnungsgemäß durchgeführter Wartungs-, Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten oder Programmierungsarbeiten von Hard- und Software entstehen.

17. VERTRAULICHKEIT

17.1 Die Parteien sind zur vertraulichen Behandlung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und der technischen und organisatorischen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangen – nachfolgend zusammenfassend „**Vertrauliche Informationen**“ genannt. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die von der Partei, die sie betreffen, allgemein veröffentlicht werden, oder die allgemein zugängliche Erkenntnisse darstellen.

17.2 Sofern Kieback&Peter sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungserbringung Dritter bedient, ist Kieback&Peter berechtigt, Vertrauliche Informationen des Auftraggebers gegenüber diesen Dritten offen zu legen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Kieback&Peter wird den/die Dritten auf vertraulichen Umgang mit den Vertraulichen Informationen verpflichtet.

17.3 Kieback&Peter ist weiter zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen des Auftraggebers berechtigt, soweit Kieback&Peter hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

18. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT

18.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Kieback&Peter und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

18.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz von Kieback&Peter örtlich und sachlich zuständige Gericht. Kieback&Peter ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

18.3 Erfüllungsort ist für beide Parteien bei Werklieferungen der Sitz von Kieback&Peter und bei Bauleistungen der Ort der baulichen Anlage.